

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände

### **Kommunalwahl 2014 und Wahl der Landräte und des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau**

Aufgrund vermehrter Anfragen zum Ende der Wahlperiode im Zuge der Gemeindegebietsreform neu gebildeter Einheits- und Verbandsgemeinden einschließlich derer Mitgliedsgemeinden wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich in allen Fällen die Wahlperiode der Vertretung - auch in Abweichung von § 37 Abs. 1 GO LSA - stets mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode, hier zum 30. Juni 2014, endet (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 45 Abs. 5 KWG LSA; § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 4 VerbGemG LSA). Dies gilt grundsätzlich auch für während der laufenden Wahlperiode erfolgte Wiederholungswahlen sowie einzelne Neuwahlen im Zuge der Gebietsreform. Nur nach einer einzelnen Neuwahl oder einer Wiederholungswahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode endet die Wahlperiode der neu gewählten Vertretung erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode, sodass in diesen Fällen die Vertretung von den nächsten allgemeinen Neuwahlen ausgenommen ist (§ 46 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 5 Satz 2 KWG LSA). Die Landesregierung hat daher den Tag der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen gemäß § 5 Abs. 2 KWG LSA einheitlich für alle Ortschaften, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise für den 25. Mai 2014 festgesetzt.

Des Weiteren gebe ich bzgl. der Kommunalwahl 2014 und der Wahlen einzelner Landräte/Oberbürgermeister 2014 folgende weitere Hinweise:

6. November 2013

Zeichen:  
33.12-10076

Bearbeitet von:  
Yvonne Lisec  
Durchwahl (0391) 567-5365

e-mail:  
Yvonne.Lisec  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Konstituierende Sitzung der neuen Vertretung, § 51 Abs. 1 GO LSA/§ 40 Abs. 1 LKO LSA,

Grundsätzlich tritt die Vertretung gemäß § 51 Abs. 1 GO LSA/§ 40 Abs. 1 LKO LSA spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Vorschrift des § 51 Abs. 1 GO LSA/§ 40 Abs. 1 LKO LSA kann unter Berücksichtigung des § 37 Abs. 1 GO LSA jedoch nur so auszulegen sein, dass die konstituierende Sitzung erst nach Beginn der Wahlperiode am 1.7.2014 stattfinden darf. Denn gemäß § 69 Abs. 5 KWO LSA kann der Sitzenerwerb frühestens mit Beginn der Wahlperiode am 1.7.2014 eintreten. Auch rechtfertigt die Ordnungsvorschrift des § 51 Abs. 1 GO LSA/§ 40 Abs. 1 LKO LSA keine Verkürzung der gleichbleibenden und bekannten 5-jährigen Wahlperiode der Vertretung, welche sich aus dem Demokratieprinzip ableitet. Ich bitte daher dafür Sorge zu tragen, dass konstituierende Sitzungen zwar möglichst zeitnah zur Wahl am 25.5.2014; jedoch frühestens ab dem 1.7.2014 stattfinden. Zur zeitlichen Konzentration sollte eine entsprechende Ladung der gewählten Mitglieder der Vertretung bereits vor Beginn der Wahlperiode durch den Bürgermeister/Landrat erfolgen, § 51 Abs. 1 Satz 2 GO LSA/§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA.

Direktwahl des Landrates in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Wittenberg und des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Das Gesetz zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18.10.2013, wonach der Wahlkorridor in § 60 Abs. 1 S. 1 GO LSA/§ 49 Abs. 1 S. 1 LKO LSA von ursprünglich 3 auf nunmehr 5 Monate erweitert wurde, wurde am 25. Oktober 2013 verkündet (GVBl. LSA S. 498) und ist am Tag nach Verkündung in Kraft getreten. Damit ist den Vertretungen vor Ort nunmehr insbesondere die Option eröffnet, den Wahltermin für die in 2014 fälligen Wahlen der Landräte und des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau auf den Tag der Kommunal- und Europawahl am 25.5.2014 festzulegen und bekanntzumachen.

Etwaige erforderliche Stichwahlen finden frühestens am zweiten (8.6.2014) und spätestens am vierten Sonntag (22.6.2014) nach der Hauptwahl statt, § 58 Abs. 2 GO LSA/§ 47 Abs. 2 LKO LSA. In den Fällen einer Stichwahl ist aufgrund einer erforderlichen bestandskräftigen Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl (§ 51 KWG LSA) u. U. mit Verzögerungen beim Amtsantritt des gewählten Hauptverwaltungsbeamten zu rechnen.

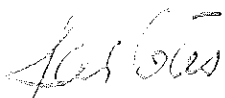
Denn der Amtsantritt ist erst mit Bestandskraft der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Vertretung möglich. Bis zur Bestandskraft der Feststellung der Gültigkeit der Wahl ist der bei der Wahl gewählte Bewerber durch den Verweis in § 50 Abs. 5 S. 2 KWG LSA auf § 60 LKO LSA/§ 71 GO LSA am Amtsantritt gehindert.

Ein Amtsantritt, der zeitlich nach dem Ende der ursprünglichen Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten liegt (in der Mehrzahl der Fälle ab dem 1.7.2014), ist unschädlich, da – anders als bei den Vertretungen – bei Bürgermeistern/Landräten keine einheitlich endende Wahlperiode besteht. Die siebenjährige Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten beginnt erst mit dem Amtsantritt, also mit Wirksamwerden der Ernennungsurkunde, die erst nach bestands- bzw. rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl ausgehändigt werden darf, § 58 Abs. 3 S. 1 GO LSA/§ 47 Abs. 3 Satz 1 LKO LSA. Hierauf kann in der Stellenausschreibung ausdrücklich hingewiesen werden. Ein entsprechender Hinweis ist nicht formgebunden; es dürfte ausreichend sein, darauf hinzuweisen, dass der Amtsantritt erst nach bestandskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl erfolgen kann.

Der bisherige Landrat/Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters/Landrats weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht solange fort, § 58 Abs. 3 Satz 6 GO LSA/§ 47 Abs. 3 Satz 6 LKO LSA. In den Fällen des § 58 Abs. 4 GO LSA/§ 47 Abs. 5 LKO LSA, in denen die Pflicht zum Weiterführen der Geschäfte entfällt, gilt grundsätzlich die allgemeine Vertretungsregelung nach § 64 GO LSA/§ 53 LKO LSA. Auf die Möglichkeit der Bestellung zum Landrat/Bürgermeister gemäß § 71 GO LSA/§ 60 LKO LSA wird hingewiesen.

Ich bitte, die Gemeinden und ihre Ortschaften sowie die Verbandsgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden in geeigneter Weise über die auch sie betreffenden Themen zu unterrichten.

Im Auftrag



Karbus